

Die Aufklärung

Autor(en): **Klunge**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **23 (1957)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Stimmbürgerschaft über den Stand der Entwicklung ins Bild zu setzen, weil sie letztlich direkt oder indirekt die Kredite zu bewilligen hat, beweist das. Um so grösser ist die Verantwortung des Parlamentes und der militärischen Führer aller Stufen. Wir holen

zweifelloos weder bei der Ausbildung noch in der Militärverwaltung das Bestmögliche heraus. Um so nützlicher ist eine sachkundige, wohlüberlegte, massvolle und daher aufbauende Kritik, wie sie die «Gedanken eines Milizsoldaten» enthalten.

LUFTSCHUTZ-TRUPPEN

Die Aufklärung

Von Oberst i. Gst. Klunge, A + L, Bern

In der Truppenführung 51, im siebenten Abschnitt, wird die Aufklärung behandelt. Diese Ausführungen sind für die Ls.Trp. sinngemäss und ohne weiteres anwendbar. Darum würde jeder Offizier gut tun, vor dem Dienst diese Ziffern 374 bis 387 nochmals zu studieren.

I.

Im Sinne jener Ziffern sind zu unterscheiden die Fern-, die Nah- und die Gefechtsaufklärung:

Die *Fernaufklärung* ist die Aufklärung durch die Organe des Ter.Dienstes und der zivilen Behörden. Es handelt sich darum, nach einer Bombardierung die Hauptschadenzonen festzustellen, und zwar nicht im Hinblick auf den Einsatz der örtlichen Ls.Trp., sondern vor allem im Hinblick auf den Einsatz der regionalen Ls.Bat. und für die Hilfe des Ter.Dienstes an die zivilen Behörden auf der höheren Stufe.

Dieser Sonderfall der Aufklärung soll hier nicht näher behandelt werden, da er nicht unmittelbar Aufgabe der Ls.Trp. bildet.

Die *Nahaufklärung* ist die Aufklärung auf der Stufe des Ls.Bat. (sinngemäss auf der Stufe der selbständigen Ls.Kp.). Es handelt sich darum, im befohlenen Schadengebiet die Hauptschadenräume festzustellen, um den Einsatz der Trp. luftschutztechnisch richtig und der Lage entsprechend zu organisieren. Neben der Feststellung der Hauptschadenräume spielen hier die Anmarschmöglichkeiten (mit oder ohne Motorfahrzeuge) sowie die noch vorhandenen Wasserbezugsorte wohl die wesentliche Rolle.

Die *Gefechtsaufklärung* ist die Aufklärung während des Einsatzes, um dem Kdt. jede Änderung der Schadenlage rechtzeitig zu melden. Diese Gefechtsaufklärung kann öfters durch eine gute Beobachtungsorganisation ergänzt und vereinfacht werden.

II.

Die folgenden Ausführungen haben Gültigkeit sowohl für die Nahaufklärung als auch sinngemäss für die Gefechtsaufklärung.

Jeder Kdt., auf seiner Stufe, muss sich einen Plan machen über das, was für ihn, seinem Auftrag entsprechend, wichtig ist zu wissen und zu vernehmen. Dieser Plan über das, was er wissen will und muss,

nennt man auch «Nachrichtenbeschaffungsplan» in der Feldarmee. Diesen Ausdruck können die Ls.Trp. ohne weiteres übernehmen. Der Kdt., auf Grund seiner Lagekenntnis, legt die Punkte fest, über die er Auskunft haben will. Dabei hat er sich an das Wesentliche zu halten. Einige wenige, aber richtige Auskünfte über Anmarschwege oder Schadenlage sind für ihn sicher nützlicher als sehr viele, wahrscheinlich nicht immer glaubwürdige Auskünfte über tausend Dinge, welche für den Einsatz nicht wesentlich sind. Der Kdt. muss hier einen Entschluss fassen, wie für jedes Handeln. Er wird darnach trachten, sich selbst ein Bild über die Lage zu machen. Nichts kann den persönlichen Augenschein durch den verantwortlichen Kdt. ersetzen. Der Führer kann aber nicht überall sein; dorthin sende er Aufklärungselemente! In dem Geländeabschnitt, wo er selbst aufgeklärt hat, d. h. wo er sich die Lage persönlich angesehen hat, befiehlt er eher eine Beob.Patrouille als stehendes Element, das ihn auf dem laufenden halten wird.

Jede Aufklärungspatrouille erhält einen Auftrag. Dieser Auftrag kann taktischer Natur oder aber auch rein technischer Art sein. Es kann sich darum handeln, entweder die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten zu prüfen oder aber die Fahrbarkeit einer Strasse, einen Wasserbezugsort usw. zu beurteilen. Ein Kdt. wird sich persönlich nie um technische Details kümmern müssen. Dazu hat er seinen Stab, seine Mitarbeiter. Da die Ls.Trp. über keinen Nof. verfügen, wird der Kdt. diese Aufgaben in grossen Zügen selbst auf seine Mitarbeiter aufteilen müssen. Er hat dazu die verschiedenen Aufklärungselemente zu koordinieren, welche durch ihn eingesetzt werden und durch seine Untergebenen einzusetzen sind. Dies ist im allgemeinen Gegenstand eines Teilbefehles.

III.

Wie wird dem Chef eines Aufklärungselementes befohlen? Auf diesem Gebiete gibt es noch viel zu verbessern. Nachstehendes soll eine Hilfe sein, aber ja kein Schema:

1. Der Kdt. hat dem Patrouillenführer seine Absicht bekanntzugeben. Dies ist wesentlich, damit der Untergebene weiss, in welchem Rahmen er zu arbeiten hat. Diese Absicht braucht keine lange

Erklärung, z. B. «Ich will über A in Richtung B vorstossen, um von dort aus im Gebiet Z zu retten.»

2. Der Kdt. muss dem Patrouillenführer genau sagen, was er von ihm erwartet, was er wissen will. Ein allgemein gehaltener Auftrag wie «Sagen Sie mir, wie es dort aussieht» ist nicht nur ungenügend, sondern geradezu gefährlich, da der Untergebene nicht weiss, auf was es ankommt. Man wird ihm sagen müssen «Ich will wissen, ob die Strasse von A über B nach C befahrbar ist, allenfalls die kürzesten Umfahrungsmöglichkeiten», oder «Ich will wissen, ob der Wasserbezugsort W mit den schweren Motorspritzen ohne weiteres erreichbar ist, oder wo das möglich ist, oder welche Aufgaben zu diesem Zwecke vorzunehmen sind (Zeit, Material, Personal usw.)», oder «Ich will die genaue Lage der Kriegsfeuerwehr im Abschnitt L kennen» usf.
3. Um nicht umsonst auf eine Meldung seiner Aufklärungselemente warten zu müssen, wird der Kdt. dem Patrouillenchef ebenfalls befehlen, wann er die erste Meldung zu senden hat. Dieser Zeitpunkt kann nämlich nicht willkürlich gewählt werden. Man kann ihn befehlen entweder nach der Uhr oder nach dem Gelände. Das Verfahren nach der Uhr wird angewendet, wenn der Kdt. auf eine bestimmte Zeit angewiesen ist, sei es für einen Einsatz für seine Befehlsgebung oder weil die Lage es erfordert. Das Verfahren nach dem Gelände birgt in sich keine zeitliche Sicherheit, dafür eine örtliche. Dieses zweite Verfahren wird im allgemeinen mit Vorteil dort angewendet, wo es sich um Anmarschwege handelt.
4. Ein Kdt. wird einem Patrouillenführer nur dann den Weg vorschreiben, wenn das für ihn selbst wichtig ist oder wenn es sich um Wegerkundungen handelt. Sonst ist es viel vorteilhafter, den Untergebenen in der Wahl seines Weges frei zu lassen.
5. Ein für den Patrouillenführer wesentlicher Punkt ist das Verhalten nach durchgeführtem Auftrag. Was soll er tun? Muss er dort als stehende Patrouille (= Beobachtung) bleiben oder zurückkommen? Hat die Patrouille allenfalls den gleichen Weg zu nehmen oder einen anderen?
6. Je nach Lage und Auftrag wird man dem Aufklärungselement noch befehlen müssen, wann er überhaupt zu melden hat. Alle 15 Minuten oder nach Gelände, oder nach Feststellung? Dieser Punkt muss durch den Kdt. ebenfalls überprüft werden.

IV.

Der Kdt. bestimmt noch die Ausrüstung, allenfalls die Bewaffnung und den Bestand der Aufklärungspatrouille.

Die Ausrüstung: Die persönliche Ausrüstung richtet sich nach der Lage. Man muss sich dessen bewusst sein, dass eine schwerbepackte Patrouille, sofern nicht vollmotorisiert, dementsprechend langsam ist. Die Ausrüstung umfasst je nach Wetter, Distanz und Auftrag den Wetterschutz, die Verpflegung usw.

Sektionschef Max Koenig 60jährig

Am 28. November 1957 beging Sektionschef Max Koenig, Chef-Stellvertreter der Abteilung für Luftschutz des Eidg. Militärdepartements, seinen 60. Geburtstag.

Nach Absolvierung des Gymnasiums in Bern hat Herr Koenig seine Studien an der Eidg. Technischen Hochschule als diplomierter Maschineningenieur abgeschlossen. In dieser Eigenschaft war er während eines Jahrzehnts in Weltfirmen und in Amerika tätig. 1933 erfolgte seine Ernennung zum Leiter der damaligen Eidg. Gasschutzstudienstelle, die 1935 zur Abteilung für Luftschutz ausgestaltet wurde. Seit 1936 ist dipl. Ing. M. Koenig gleichsam der Stabschef dieser Abteilung. Daneben stand er bis 1949 ihrer Sektion für zivile Massnahmen vor; seither leitet er die Sektion für Luftschutztruppen.

Der Jubilar hat eine grosse und nicht leichte Aufgabe im Dienst der Öffentlichkeit zu bewältigen, und er tut das seit je mit der ihm eigenen Energie und Tatkraft. Er gilt als ausgezeichnete Kenner und Förderer des Zivilschutzes in der Schweiz, dessen anerkannter Fachmann er seit seinen Anfängen ist. Durch amtliche Studienreisen in mehrere andere Länder hat er vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg mannigfache Erfahrungen gesammelt, die durch die richtige Wahl der Massnahmen gegen Luftangriffe dem Schutz der schweizerischen Zivilbevölkerung zugute kommen. Im Militär bekleidet der ursprüngliche Infanterieoffizier Koenig seit 1944 den Grad eines Oberstleutnants, in welcher Eigenschaft er einige Jahre auch ein westschweizerisches Bataillon der neuen Luftschutztruppen der Armee kommandierte. Aus vielen militärischen Schulen und Kursen sowie durch zahlreiche überzeugende Aufklärungsvorträge in der Bevölkerung ist Oberstleutnant Koenig weitherum bekannt.

Im Bewusstsein der Dankesschuld von uns allen wünschen wir dem Jubilar an seinem Ehrentag alles Gute für weiteres erfolgreiches Wirken.

a.

Zur Ausrüstung gehört die Bewaffnung. In normalen Verhältnissen genügt die persönliche Bewaffnung. Je nach taktischer Lage wird die Mitnahme einer automatischen Waffe, einiger Handgranaten usw. vor allem für die regionalen Ls.Trp. notwendig sein.

Zur Ausrüstung gehören endlich die Transportmittel. Es lohnt sich immer, je nach Entfernung, die Aufklärungspatrouillen bis in die Nähe des Objektes zu transportieren, wenn die Lage es gestattet.

Der Bestand richtet sich nach dem Auftrag einerseits und nach den zugeteilten Mitteln andererseits. Auf alle Fälle ist dem Patrouillenchef ein Stellvertreter zu geben. Darüber hinaus zwei bis drei Mann. Müssen die Meldungen zu Fuss oder per Fahrrad oder Motorrad zurückgeschickt werden, so muss man für jede wahrscheinlich abzugebende Meldung einen Mann rechnen. Dabei muss der Kdt. mit seinen Mitteln haushälterisch vorgehen. Die zur Verfügung stehenden Mittel verbieten zum vornherein eine allzu

reiche Dotation der Aufklärungselemente, andererseits muss sich der Kdt. darüber klar sein, dass diese Elemente seine Augen und seine Ohren sind. Jede Lage ist an und für sich ein Sonderfall. Man kann hier nicht nach Schema handeln, sondern der gesunde Menschenverstand wird jedem Kdt. die Notwendigkeiten seiner Aufklärungstätigkeit zeigen.

V.

Als Chef einer Aufklärungspatrouille eignet sich nicht irgendein Mann. Er muss vor allem seinen Kdt. verstehen und gut kennen. Eine sehr gute Auffassungsgabe, eine rasche Anpassungsfähigkeit, die Entschlussfreudigkeit und nicht zuletzt eine treue Hingabe sind die wesentlichen Merkmale eines guten Patrouillenführers. Dass er dazu eine Führernatur sein muss, ist selbstverständlich.

Für Aufklärungsaufgaben taktischer Art ist als Chef ein Offizier zu nehmen, weil er die nötige taktische Schulung genossen hat und er ausgebildet wurde, auf der höheren Stufe zu beurteilen. Der Bat.Adj. sollte, in Ermangelung eines Nof., dazu geeignet sein. Man kann auch überzählige Offiziere bestimmen, welche die nötigen Fähigkeiten besitzen, und auch einen Zugführer, wenn dieser für die Führung seines Zuges im Einsatz wieder zurückgekehrt sein kann. Für die Lösung technischer Aufgaben nimmt man mit

Vorteil einen Uof. oder einen Gefreiten (aber nicht den Feldweibel oder den Fourier). Die Voraussetzungen sind ähnlich wie für die Lösung taktischer Natur, mit Betonung der technischen Fähigkeiten und der Ortskenntnis selbstverständlich. Solche Aufgaben werden im allgemeinen durch einen Uof. besser und einfacher gelöst als durch einen Offizier.

VI.

Wann muss aufgeklärt werden? Immer. In einem Katastrophenfall wird die Lage nie derart überblickbar sein, dass man auf eine Aufklärung verzichten darf. Aufklärung ist nicht eine Frage des Wann, sondern vielmehr eine Frage des Wie.

VII.

Die beste Aufklärung ist und bleibt die Verbindung mit bereits eingesetzten Elementen. Wenn immer möglich ist Verbindung mit den im Kampf stehenden Ls.Trp. aufzunehmen. Auf alle Fälle müssen die Aufklärungspatrouillen mit den eingesetzten Elementen des Zivilschutzes Fühlung nehmen.

Einfacher, klarer Auftrag, richtige Verbindung und gute, zuverlässige Uebermittlungsmittel sichern den Erfolg der Aufklärung.

Der Luftschutz im Einsatz während des Krieges 1939—1945 in Nordrhein-Westfalen

In Deutschland erscheint eine neue Publikation «Polizei im Einsatz während des Krieges 1939—1945 in Nordrhein-Westfalen», bearbeitet von Dr. B. H. Lankenau, Generalleutnant der Ordnungspolizei a. D. (Verlag H. M. Hauschild, Bremen 1957). Es handelt sich um eine Darstellung der Kriegserfahrungen im Luftschutz und in der Führung des Luftschutzes in einem stark industrialisierten Gebiet. Bedingt durch die besondere Organisation in Deutschland bildete die Führung im Luftschutz während des Krieges die Hauptaufgabe der Polizei. Trotz der Aenderung der Angriffsmittel glaubt der Verfasser wohl zu Recht, dass die organisatorischen und taktischen Gesichtspunkte im Grundsätzlichen gleich geblieben sind.

Mit besonderer Erlaubnis des Herausgebers veröffentlichen wir einige für die Schweiz besonders instruktive Abschnitte aus der sehr lesenswerten Schrift.

Mangelhafte Motorisierung

Besonders nachteilig machte sich die schlechte Motorisierung der Luftschutzeinheiten bemerkbar. Die Fahrzeuge wurden mit Ausnahme der Feuerlöschfahrzeuge und einem Teil der Sanitätsfahrzeuge durch die Wehrrersatzinspektionen zugewiesen. Da auch dabei zuerst Wehrmacht, Industrie und gewerbliche Wirt-

schaft rangierte und der Bedarf besonders in der Industrie recht erheblich war, wurde das an und für sich schon geringe «Soll» an Fahrzeugen während des ganzen Krieges nie erreicht. Anstelle von Drei- und Mehrtonnern wurden in vielen Fällen nur 1½-Tonner, noch dazu in unzureichender Anzahl, zugewiesen. Vom Sommer 1944 an fehlten den beweglichen Luftschutzeinheiten, die laufend überörtlich eingesetzt wurden, über 500 LKW. Dabei ist zu bedenken, dass nicht nur Material und Ausrüstung, sondern auch die Kräfte des Sanitäts- und Instandsetzungsdienstes auf LKW befördert werden mussten. Wenn Einheiten für den auswärtigen Einsatz angefordert wurden, mussten die örtlichen Luftschutzleiter die Fahrzeuge sehr oft aus mehreren Bereitschaften herausziehen, um den vom BdO befohlenen Einsatz durchführen zu können. Das Soll an Feuerlöschfahrzeugen — insgesamt 128 F.- und E.-Bereitschaften — wurde während des Zweiten Weltkrieges ebenfalls nie erreicht. Der durchschnittliche Ist-Bestand lag bis zum Sommer 1944 bei etwa 80 v. H. Vom Sommer 1944 an waren die Verluste an Feuerlöschfahrzeugen so erheblich, dass diese Prozentzahl erheblich unterschritten wurde.